

**An den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen  
zur Sitzung am 26.10.2021**

**und**

**an den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung  
zur Sitzung am 28.10.2021**

über III, Herrn Stadtbaurat Denstorff

**Vorlage V/541/2021 „Nutzung der Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen“**

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/  
GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt, welcher im Hauptausschuss am  
29.09.2021 zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz  
und Bauwesen und an den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung verwie-  
sen wurde.**

Da dem Änderungsantrag entsprechend die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages der Verwaltung fortbestehen sollen – wonach die Verwaltung zukünftig beauftragt wird, von den 11 eigenständigen Erhaltungssatzungen Abweichungen und Ausnahmen für Photovoltaik und Gründächer zuzulassen – resultiert für die damit angestrebte Möglichkeit des sofortigen Handels keine Verzögerung.

Mit dem Änderungsantrag ist gegenüber der Verwaltungsvorlage eine Änderung des Beschlusspunktes 3, ein Ersatz des Beschlusspunktes 4 und ein neu hinzugefügter Beschlusspunkt 5 vorgesehen. Zu den geänderten und hinzugefügten Formulierungen des Änderungsantrages zu den Beschlusspunkten 3, 4 und 5 wird ergänzend auf die folgenden Zusammenhänge hingewiesen:

Beschlusspunkt 3 in der Formulierung des Änderungsantrages vom 29.09.2021:

- Die Information über die Abweichungsverfahren zu Photovoltaik und Gründächern kann auf den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen sowie die jeweiligen Bezirksvertretungen ausgedehnt werden; der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte aufgrund Ziffer 10.2.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zunächst nur den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung vorgesehen.

- Eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit – deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich der angestrebten Erteilung von Abweichungen zielgerichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude im Geltungsbereich der 11 maßgeblichen Erhaltungssatzungen sein sollten – zieht einen entsprechenden Aufwand für Organisation und Infrastruktur nach sich. Eine Informationsveranstaltung online zu organisieren erscheint sowohl im Hinblick auf Erreichbarkeit, verbleibendes Infektionsrisiko im Winterhalbjahr als auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten die geeignete Variante. Etwaige, über den Verwaltungsmehraufwand hinausgehende Kosten für Veranstaltungen sind auch bisher nicht Bestandteil der Beschlussvorlage.
- Die Formulierung im letzten Halbsatz „sowie die zu erwartende Anpassung der Altstadtsatzung“ führt zu einer Missverständlichkeit, da sich die Beschlusspunkte ansonsten auf alle 11 eigenständigen Erhaltungssatzungen beziehen und andererseits die unter Punkt 4 des Änderungsantrages vorgeschlagene Evaluation ja die Entscheidung über eine Anpassung der Satzungen nach sich ziehen soll. Daher wird verwaltungsseitig angeregt, diesen letzten Halbsatz entfallen zu lassen.

#### Beschlusspunkt 4 in der Formulierung der Verwaltungsvorlage vom 06.09.2021:

Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Formulierung und beinhaltet eine Feststellung des inhaltlichen Aufgreifens der Ratsanträge. Die Formulierung des Beschlusspunktes ist daher korrekt und sollte gemäß Fassung vom 06.09.2021 erhalten bleiben. Andernfalls würden formal diese Ratsanträge als bislang nicht bearbeitet gelten.

#### Beschlusspunkt 4 in der Formulierung des Änderungsantrages vom 29.09.2021

Von allen seit dem 01. Oktober 2021 erfolgten informellen Vorgesprächen, Mails, Skizzen etc. sowie von allen formellen Anträgen auf Genehmigung, welche die Erstellung von Gründächern oder Solaranlagen im Geltungsbereich der 11 Erhaltungssatzungen zum Ziel haben und welche an die hierfür zuständige Abteilung 61.4 des Stadtplanungsamtes herangetragen werden, erfolgt eine objektbezogene Erfassung. Eine daraufhin erstellte Zusammenfassung mit den Erfahrungswerten eines Jahres wird somit nach dem 01. Oktober 2022 zur Verfügung stehen.

#### Beschlusspunkt 5 in der Formulierung des Änderungsantrages vom 29.09.2021:

Die Stadt Münster nimmt für alle Denkmäler, welche nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, die Aufgabe der unteren Denkmalbehörde war. Dabei handelt es sich entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Montage von Solaranlagen bedarf entsprechend § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW nach derzeitiger Rechtslage auch des Benehmens durch das Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes NRW hat in diesem Kontext durch alle Beteiligte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben und der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung zu erfolgen. Insofern wäre eine Formulierung des letzten Satzes des neu beantragten Beschlusspunktes 5 wie folgt rechtlich klarer:

*„Daher berät die Verwaltung Bauherrinnen und Bauherren, die eine Solaranlage oder ein Gründach auf oder an einem Baudenkmal errichten wollen, entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben, in welcher Gestalt und auf welchen Dach- und Fassadenflächen eine Solaranlage und Begrünung zulassungsfähig sein wird.“*

Soweit diese o.g. Aspekte bzw. geänderten Formulierungen Bestandteil der Vorlage V/541/2021 werden sollen, besteht vor der abschließenden Entscheidung im Hauptausschuss am 10.11.2021 die Möglichkeit, die Vorlagen dahingehend verwaltungsseitig zu überarbeiten.

gez.  
Christopher Festersen  
Amtsleiter

**Anlage:**

Im Hauptausschuss am 29.09.2021 eingebrachter Änderungsantrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/ GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt